

# Allgemeine Geschäftsbedingungen MEDAX AG

## 1. Anwendungsbereich:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden integrierenden Bestandteil eines jeden Vertrags zwischen der MEDAX AG und Ihren Kunden. Sie finden Anwendung, ausser wenn MEDAX AG ausdrücklich und schriftlich der Anwendbarkeit von anderen Bedingungen zugestimmt hat. Die MEDAX AG ist durch keinerlei Bedingungen des Kunden gebunden, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht. Sämtliche Vertragsabschlüsse, Nebenabreden zu Verträgen und sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung wirksam.

## 2. Lieferung:

Lieferzeitangaben gelten nur annähernd und sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein bestimmtes Lieferdatum vereinbart wurde.

Vereinbarte Lieferzeiten beziehen sich auf einen normalen Geschäftsgang und verlängern sich angemessen bei:

- verspätetem Eingang von Unterlagen, Anzahlungen oder sonstigen Vorleistungen des Bestellers, späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, unvorhergesehenen Ereignissen bei Unterlieferanten, wie Betriebsstörungen, behördliche Massnahmen, Energieversorgungsprobleme, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen, Streik, Aussperrung und ähnlicher, nicht von MEDAX AG zu beeinflussende Ereignissen.
- Wird durch die vorgenannten oder vergleichbaren Ereignisse die Lieferung, oder Leistung unmöglich, so wird die MEDAX AG von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller Schadensersatz verlangen kann.
- Treten die unter oben genannten Hindernisse beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen für seine Abnahmeverpflichtung.
- Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende von Hindernissen der vorerwähnten Art unverzüglich mitzuteilen.

## 3. Abnahme der Lieferung:

Wird durch LKW angeliefert, ist der Besteller verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass zum vereinbarten Zeitpunkt die Waren unverzüglich abgeladen werden können. Der Transport der gelieferten Gegenstände an die Verwendungsstelle ist grundsätzlich Angelegenheit des Bestellers.

Wird im Einzelfall vereinbart, dass die Gegenstände von der Firma MEDAX AG an der Verwendungsstelle aufzustellen sind, so verpflichtet sich der Besteller, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Zugänge frei sind und die kostenlos zur Verfügung zu stellenden Aufzüge funktionieren und bedient werden.

## 4. Technische Änderungen:

Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die zur Anpassung an den Stand der Technik erforderlich sind und weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und werden vom Kunden zugestanden. Gleiches gilt für handelsübliche oder geringfügige technisch nicht vermeidliche Abweichungen in Qualität, Massen, Gewicht und Farben, wie zum Beispiel fertigungsbedingte Farbunterschiede zwischen Holz-, Kunstleder, Pulverbeschichtungen oder Kunststoffoberflächen.

Verweise auf frühere Ausführungen gelten nur als Hinweis auf Modelle und Funktionen.

## 5. Muster und Dokumentation:

An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern, die dem Kunden von der MEDAX AG zur Verfügung gestellt wurden behält sich die MEDAX AG seine Eigentums- und urheberrechtlichen Rechte vor.

## 6. Zahlungsbedingungen:

Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Waren innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Wird auf Wunsch des Bestellers nach Rechnungsstellung eine Änderung des Rechnungsempfängers vereinbart, bestimmt sich die Skontierungsfrist nach dem Datum der ursprünglichen Rechnung.

MEDAX AG kann bei Lieferungen über CHF 40'000.- folgende Zahlungskonditionen verlangen:

- 1/3 bei Bestellung
- 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft
- 1/3 30 Tage nach Ankunft der Sendung am Bestimmungsort, spätestens jedoch 60 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft (erstein-treffendes Ereignis).

Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist der Besteller auch ohne besondere Mahnung verpflichtet Verzugszinsen in der Höhe zu zahlen, den die Bank der MEDAX AG für Kontokorrentkredit berechnet, mindestens jedoch in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Erhält die MEDAX AG nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so kann sie bis zum Zeitpunkt ihrer Leistung das Stellen einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung vor Gegenleistung verlangen.

Mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Ansprüchen kann der Besteller weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur unter den Voraussetzungen ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Wechselkosten und Spesen trägt der Besteller. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels oder Schecks und für die Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

## 7. Eigentumsvorbehalt:

Der MEDAX AG behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Für den Fall der Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Schecks oder Wechsels bestehen.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die MEDAX AG berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

## 8. Garantieleistung:

Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat die MEDAX AG nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Feststellung der Mängel muss der MEDAX AG bei erkennbaren Mängeln spätestens binnen 14 Tagen nach Entgegennahme der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden. Zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferung hat der Besteller der MEDAX AG die erforderliche Zeit zu gewähren.

Die Garantieleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Besteller und endet spätestens 24 Monate nach Besitzübergang.

Lässt die MEDAX AG eine ihr gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel behoben oder Ersatz geliefert zu haben, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet die MEDAX AG im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen gilt die ursprüngliche Garantieleistungsfrist.

## 9. Sonstige Schadenersatzansprüche:

Schadenersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschuldung bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die MEDAX AG oder seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung wird auch für grobfahrlässige Verletzung auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Körperverletzung oder der Beschädigung privat genutzter Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

## 10. Produkte Haftpflicht:

Die MEDAX AG haftet für den Schaden, verursacht durch fehlerhafte Produkte, in Übereinstimmung mit den dafür geltenden zwingenden Gesetzesbestimmungen, sie übernimmt keine über die besagte Gesetzgebung hinausgehende Haftung. Ausserdem haftet die MEDAX AG nicht für Folgeschäden irgendwelcher Art wie entgangene Nutzung, entgangene Gewinne oder ähnliches mehr im Zusammenhang mit fehlerhaften Produkten.

## 11. Technische Änderungen:

Die MEDAX AG behält sich vor, jederzeit Änderungen technischer oder sonstiger Natur an ihren Produkten, vorzunehmen, vorausgesetzt, dass solche Änderungen keine Änderungen der vereinbarten technischen Spezifikationen mit sich bringen. Der Kunde ist allein verantwortlich für den Gebrauch der Produkte.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der MEDAX AG.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Schweizer Recht.

## 13. Salvatorische Klausel:

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Inhalt möglichst nahe kommt.

**MEDAX AG**  
**Schneckelerstrasse 20**  
**CH-4414 Föllinsdorf**  
**www.medax.ch**